

Fünfter Teil

Allgemeine Vorschriften

Die Erstattung von Aufwendungen und Kosten³⁰

§ 62

(1) Die im Verfahren unterliegende Partei ist verpflichtet, der anderen Partei die zur Führung des Rechtsstreits notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Über die Verpflichtung einer Partei zur Erstattung der Aufwendungen entscheidet das Gericht auf Antrag der anderen Partei zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache oder durch besonderen Beschluß.

(3) Eine Einigung der Parteien über die Erstattung der Aufwendungen ist zulässig.

(4) Die Entscheidung eines *Kreisarbeitsgerichts* über die Erstattung der Aufwendungen kann selbständig mit dem Einspruch angefochten werden.

§ 63

(1) Die Vergütung des von einer Partei mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Einspruchsverfahren beauftragten Rechtsanwalts hat die im Prozeß unterliegende Partei zu tragen.

(2) Über die Vergütung eines Rechtsanwalts entscheidet das *Bezirksarbeitsgericht* dem Grunde nach zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache oder durch besonderen Beschluß. Die Höhe der Vergütung setzt der Sekretär des *Bezirksarbeitsgerichts* auf Antrag des Rechtsanwalts durch Beschluß fest.

(3) Der Beschluß des Sekretärs kann mit dem Einspruch angefochten werden, über den das *Bezirksarbeitsgericht* entscheidet.

§ 64

(1) Die unterliegende Partei ist verpflichtet, dem Gericht die durch das Verfahren entstehenden Kosten für Zeugen und Sachverständige zu erstatten.

(2) Über die Verpflichtung einer Partei zur Erstattung von Kosten entscheidet das Gericht zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache oder durch besonderen Beschluß.

(3) Die Entscheidung eines *Kreisarbeitsgerichts* über die Erstattung von Kosten kann selbständig mit dem Einspruch angefochten werden.

§ 65

Inkrafttreten

Die Arbeitsgerichtsordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

30. Zur Gebührenfreiheit des Verfahrens vgl. § 156 unter Reg.-Nr. 2.